



Merkblatt zum Antrag auf Abzug für Gartenwasser

Grundsätzliche Rechtslage

Nach herrschender Rechtsprechung ist die Abzugsfähigkeit von Gartengießwasser satzungsmäßig vorzusehen. Es ist daher möglich, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Dies gilt jedoch mit den Maßgaben, dass

- dem Gebührenschuldner die Nachweispflicht über die für das Gartengießen verbrauchten Wassermengen obliegt und
- eine so genannte Grenzmenge von 12 m³/Jahr generell nicht abziehbar ist.

Der Nachweis über die für das Gartengießen verbrauchte Wassermenge ist durch einen geeichten Zwischenzähler zu erbringen. Die Kosten für den Zähler, wie Anschaffung, Installation, Eichung, Nacheichung, etc. gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Selbst wenn aber ein Gartenwasserzähler installiert wird oder bereits vorhanden sein sollte, sind nur die Wassermengen abzugsfähig, welche die Grenzmenge von 12 m³/Jahr überschreiten.

Zur Frage der Wirtschaftlichkeit – Ausgaben/Gebühreneinsparung

Bei der Frage, ob ein Antrag auf Abzug für Gartenwasser gestellt werden soll, werden nachstehende Aspekte zu würdigen sein.

Für den Einbau eines Gartenwasserzählers entstehen laut unseren Informationen Kosten, die sich in einer Preisspanne von ca. 100 € bis 300 € bewegen. Grund für diese erhebliche Differenz ist insbesondere der unterschiedliche Zeit- und Materialaufwand beim Einbau. Da die Preisgestaltung jedoch auch von anderen Kriterien abhängig ist, empfiehlt es sich, mehrere Angebote einzuholen.

Beim derzeitigen Gebührensatz von 2,27 €/m³ entspricht der für die Installation entstehende Kostenaufwand von 100 € bis 300 € einer vergleichbaren Abwassermenge von rund 44 m³ bis 132 m³.

Nicht berücksichtigt sind dabei

- die Kosten für evtl. nötige zusätzliche Leitungsinstallationen und
- die Kosten für evtl. notwendige Wartungs- oder Reparaturkosten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich – je nach dem Verbrauchsverhalten – eine beim Abwasser ergebende Gebühreneinsparnis für eine evtl. Abzugsmenge durch die für den höheren Verbrauch anfallenden Frischwassergebühren minimiert.

Die Notwendigkeit der Gartenbewässerung wird entscheidend von den Witterungsverhältnissen beeinflusst. Laut Auskunft des Wetteramtes gibt es in unserer Region insgesamt ca. 90 bis 100 so genannte Trockentage/Jahr. An den übrigen 265 bis 275 Regentagen beträgt die Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt annähernd 1.000 l/m².

Bei der für die Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers wesentlichen Frage, welche täglichen Gießwassermengen sich aus einer Jahresmenge ergeben, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- × Die Größe der im Bedarfsfall zu bewässernden Fläche
- × Die Anzahl der angenommenen „Gießtage“ unter Berücksichtigung dessen, dass
 - a) 100 Trockentage i. d. R. nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorkommen und
 - b) grundsätzlich nicht an jedem regenfreien Tag gegossen werden muss.

Abzuwägen ist insbesondere ferner, dass

- × nicht in jedem Garten eine Bepflanzung vorhanden ist, die einen erhöhten Bedarf an Bewässerung hat (Blumen-, Gemüsegarten, usw.),
- × Rasenflächen nur im geringen Umfang bewässert werden müssen, z. B. bei mehrwöchiger Trockenheit,
- × Heckenbepflanzungen so gut wie nicht bewässert werden müssen und
- × lediglich die über 12 m³ hinausgehende Wassermenge abzugsfähig ist.

Geht man bei einem Beispiel

- × von einer durchschnittlichen Gesamtmenge von 150 m³/Jahr und
- × einem angenommenen Gießwasserverbrauch von 25 m³/Jahr

aus, würde sich – nach Abzug der Grenzmenge von 12 m³ – für anrechenbare 13 m³ ein Gebührenabzug von rund 29 € (13 m³ x 2,27 €/m³) ergeben. Rechnet man für den Einbau eines Gartenwasserzählers mit nur etwa 100 €, würden sich diese erst nach rund 3 Jahren ausgleichen (nach 6 Jahren entstünden aber bereits wieder zusätzliche Kosten für die Nacheichung). Ein möglicher Wartungs- oder Reparaturaufwand ist dabei noch nicht berücksichtigt. Damit wird offensichtlich, dass sich ein wirtschaftlicher Vorteil erst ab einem Gießwasserverbrauch von deutlich mehr als 30 m³/Jahr ergeben würde.

Zur Antragstellung

- × Der Antrag auf Abzug von Gartengießwasser ist unter Verwendung eines in der Geschäftsstelle oder auf der Internetseite des Zweckverbandes www.zvmso.de erhältlichen Vordruckes zu stellen.
- × Der Gartenwasserzähler ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beschaffen, zu eichen und zu unterhalten. Nicht geeichte Zähler stellen keine Grundlage für einen Anspruch auf Abzug von Gartenwasser dar.
- × Der Zählerstand des Gartenwasserzählers ist jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers durch den Gebührenschuldner abzulesen und dem Zweckverband unaufgefordert mitzuteilen. Der Zweckverband behält sich Kontrollablesungen vor.
- × Der Gartenwasserzähler ist nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist (derzeit 6 Jahre) nachzueichen bzw. durch einen geeichten Zähler zu ersetzen. Die Nacheichung bzw. der Einbau eines neuen geeichten Zählers ist dem Zweckverband durch Vorlage einer Bestätigung mitzuteilen.